



Polizei Bremen

**Zentrale Polizeidirektion/ Justizariat/ Z 13
Z 131**

**Freie
Hansestadt
Bremen**

Polizei Bremen • Postfach 10 25 47 • 28025 Bremen
Z 131

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation Deutschland e. V.
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e. V.
Singerstraße 109

10179 Berlin

Via E-Mail an: [REDACTED]

Auskunft erteilt

T (04 21) 0421 362 1 [REDACTED]

F (04 21) 0421 362 - [REDACTED]

E-Mail:

[REDACTED]@polizei.bremen.de

Z13@Polizei.Bremen.de

Datum und Zeichen

Ihres Schreibens: 16.07.2019

Mein Zeichen: C 47/19
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 30.09.2019

Ihr Antrag nach dem BremIFG/IWG/BremUIG/VIG

Sehr geehrter Herr Semsrott,

zunächst bedanke ich mich für Ihre Geduld bezüglich der an Sie gerichteten finalen Antwort auf Ihr Ersuchen.

In Ihrer E-Mail vom 16. Juli 2019 baten Sie auf der Grundlage des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen (BremIFG) um die Zusendung der Dienstanweisung, nach der das Bekleben polizeilicher Einsatzmittel ohne Genehmigung grundsätzlich untersagt ist.

Darüber hinaus baten Sie um Benennung der Kostenhöhe bei einer gegebenenfalls gebührenpflichtigen Aktenauskunft im Vorab.

Mit Datum vom 29.07.2019 erhielten Sie eine gebührenfreie ablehnende Entscheidung auf Ihr Ersuchen.

Hiergegen legten Sie am 31.07.2019 per E-Mail Beschwerde ein und begründeten diese damit, dass eine auf den Hinweis, dass es sich bei denen von Ihnen geforderten Informationen um „Polizeiinterna“ handelt, keine Verweigerung der Herausgabe zur Folge haben dürfe. Dies sei kein Ablehnungsgrund nach BremIFG.

Am 19.09.2019 erhielten Sie eine Zwischenstandsmeldung, dass die Endbearbeitung Ihres Anliegens in Kürze anliegt.

Nach Abschluss der erneuten Überprüfung teile ich ihnen folgendes Ergebnis mit:

Eine **Dienstanweisung**, nach der das Bekleben polizeilicher Einsatzmittel ohne Genehmigung grundsätzlich untersagt ist, wird von der Polizei Bremen **nicht** vorgehalten.

Um der ungewollten Verbreitung von Patches oder Aufklebern innerhalb der Polizei Bremen entgegenzuwirken, ließ der Direktionsleiter der Direktion Einsatz alle getragenen Abzeichen erfassen und bewerten.

Es erfolgte eine Auflistung von genehmigten Abzeichen bezüglich ihres Tragens in der Öffentlichkeit. In dieser Auflistung „Genehmigte Abzeichen innerhalb der Direktion Einsatz“ ist explizit dargelegt, dass nicht aufgeführte oder veränderte Patches/ Embleme oder Ähnliches der vorherigen Genehmigung der Direktionsleitung bedürfen.

Diese Auflistung habe ich Ihnen im Anhang an diese E-Mail angefügt.

Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 BremIFG haben Sie grundsätzlich einen Zugang zu amtlichen Informationen.

Nach § 2 Nr. 1 BremIFG sind im Sinne dieses Gesetzes **amtliche Informationen jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung**; Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.

Ein Ausschluss des Anspruchs auf Informationszugang nach den §§ 3 bis 6 BremIFG war hier nicht ersichtlich.

Da Sie ausdrücklich eine Antwortzusendung auf elektronischem Wege wünschen, sende ich Ihnen die von Ihnen erbetene Antwort per E-Mail zu.

Mit Blick auf die Kosten teile ich Ihnen mit, dass auch diese Auskunft aufgrund des (noch) geringen Bearbeitungsaufwandes gebührenfrei erfolgte (Teil A Gebühren/ Gebührentatbestand Nummer 6).

Die Höhe der Kosten für die von Ihnen erbetene Auskunft richtet sich nach der **„Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz“**.

§ 1 der Verordnung regelt die Gebühren und Auslagen wie folgt:

„(1) Die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz bestimmen sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis.

(2) Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren und auch dann erhoben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei erfolgt. Dies gilt nicht in Fällen eines Tatbestandes nach Teil A Nummer 2 des Kostenverzeichnisses, wenn wenige Kopien (bis zu 10) herausgegeben werden.“

Teil A Gebühren

	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Euro
1	Einsichtnahme in Informationen, die nach § 11 BremIFG elektronisch zur Verfügung gestellt wurden	gebührenfrei
2	Gewährung des Zugangs zu Informationen nach dem BremIFG durch mündliche oder einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte oder auf sonstigem Wege (z.B. Akteneinsicht) bei geringfügigem Aufwand (bis 30 Minuten einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen).	gebührenfrei
3	Einsichtnahme in die beantragten Informationen vor Ort; einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen	gebührenfrei
4	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft a) einfache Fälle; bei mehr als geringfügigem Verwaltungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden) b) bei erheblichem	10 bis 150 150 bis 360

	c)	Verwaltungsaufwand (3 bis 8 Stunden) bei außergewöhnlich hohem Aufwand (mehr als 8 Stunden)	360 bis 500
5	Herausgabe von Duplikaten sowie Zurverfügungstellung von Akten (Akteneinsicht) oder sonstigen Informationsträgern (auch in elektronischer Form)		
	d)	einfache Fälle; bei mehr als geringfügigem Verwaltungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	10 bis 150
	e)	bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen einschließlich der Herausgabe von Duplikaten; bei erheblichem Aufwand (3 bis 8 Stunden)	150 bis 360
	f)	Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwändigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere zum Schutz öffentlicher oder privater Belange, in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen; bei außergewöhnlich hohem Aufwand (mehr als 8 Stunden)	360 bis 500
6	Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags auf Informationszugang nach dem BremIFG		gebührenfrei

Mit freundlichen Grüßen,

i. A.

gez.

